

# Vossische Zeitung



# Zeitung

15 Pfennig

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint als Morgen- und Abendblatt zwölfmal wöchentlich. Für Postabonnenten sind beide Ausgaben vereint. Täglich: „Unterhaltungsblatt“, „Finanz- und Handelsblatt“. Sonntag: Die illustrierte Beilage „Zeitsbilder“ und „Literarische Umschau“. Mittwoch: „Reise und Wanderung“. Donnerstag: „Recht und Leben“.

Wöchentlich 1.-Mark, monatlich 4.80 Mark in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise: am Zelle. 35 Pfennig. Familien-Anzeigen zeigen am Zelle 20 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmter Nummer.

Verlag: Ullstein, Chefredakteur: Georg Bernhard Verantw. Redakteur: Anton Handstein; Carl Mich. Borchert. Manuskripte werden nur zurückgenommen, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Postfach-Zentrale Ullstein: Am Dönhofsplatz 17 3000-3005, für den Verleger: Am Dönhofsplatz 3006-3008. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus Berlin. Postcheckkonto Berlin 960.

## „Freiheitsgesetz“ eingebracht Die Stellungnahme der Reichsregierung

Nachdem der Reichswahlprüfungsausschuss festgestellt hat, daß das Volk begehrt, ein „Freiheitsgesetz“ zu bekommen, ist, hat der Reichspräsident den Antrag auf Beschluß der Reichsregierung den Gesetzentwurf gefordert. Am Reichstag unterbreitet. In dem Vorlagebescheid wird der äußere Verlauf des bisherigen Verfahrens geschildert. Dem Schreiben sind vier Anlagen beigelegt: der Gesetzentwurf, die Bekanntmachung des Reichswahlprüfungsausschusses über das endgültige Ergebnis des Entgegensehensverfahrens, die Stellungnahme der Reichsregierung an dem Gesetzentwurf sowie eine grundsätzliche Äußerung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs.

Die Stellungnahme der Reichsregierung an dem Entwurf eines Gesetzes gegen die Verfassung des deutschen Volkes lautet:

„Das Volk begehrt nach dem Verlaufe der deutschen Außenpolitik für die Zukunft in weitem Umfang durch ein Freiheitsgesetz festzulegen. Ein derartiger Eingriff in die Handlungsfreiheit der Reichsregierung ist schon an sich ein Vergehen, das mit einer gleichzeitigen Föhrung der Staatsgeschäfte unvereinbar ist.“

Was zuerst sind die Befehle, die gegen den Inhalt der einzelnen Bestimmungen des begeherten Gesetzentwurfs sprechen. Der Entwurf ist aufgebaut auf dem Gedanken, daß durch den einseitigen schriftlichen Willkür der Bestimmungen des Vertrags von Versailles über die Schuld an Krieg eine neue Grundlage für die Erreichung der Ziele der deutschen Außenpolitik geschaffen werden könne und müße. Er geht davon aus, daß auf dieser Grundlage die förmliche Bestätigung ihrer Vertragsbestimmungen, die sofortige und bebingungslose Befreiung der besetzten Gebiete und eine vorteilhafte Regelung der Reparationsfrage zu erzielen ließe. Diese Annahme ist falsch.

Jede deutsche Regierung hat den einseitigen Schuldpruch des Vertrags von Versailles in förmlichen Erklärungen zurückgewiesen und mit förmlichen Protesten die geschehenen Willkürlichkeiten bezeugt, um die Welt über die wahren Ursachen des Krieges aufzuklären. Die Reichsregierung wird fortwährend auch in Zukunft alles, was in ihrer Macht steht, tun, um die Kriegsschuldfrage zur entgeltlichen Lösung zu bringen. Sie muß jedoch in der Wahl der Mittel und des Zeitpunktes ihrer Anwendung die Entscheidungsfreiheit behalten.

Die deutsche Außenpolitik hat in den vergangenen Jahren ihr ganzes Vermögen darauf gerichtet, den Anstoß Deutschlands auf abschließende Befriedung der letzten Weltkriege durchzusetzen. Es hat sich erwiesen, daß diese ohne gleichzeitige Regelung der Reparationsfrage nicht möglich war. Die Befriedung von den auf der Sonder Konferenz getroffenen Vereinbarungen würde deshalb die Räumung des Rheinlandes völlig ins Ungeheime stellen und eine förmliche Regelung der Grenzfrage unmöglich machen.

In der Entwidlung der Reparationsfrage steht die Reichsregierung dem Bericht der Sachverständigen vom 7. Juni 1929 trotz ihrer schweren Bedenken gegen die darin vorgesehene Befreiung Deutschlands als einen Fortschritt gegenüber der jetzt geltenden Regelung an. Eine endgültige Stellungnahme zu dem Bericht, sowie die Wiedergabe seiner Einzelheiten muß vorbehalten bleiben, bis die im Oben befindlichen internationalen Verhandlungen, die seine Inanspruchnahme abgelehnt sind. Schon jetzt kann aber festgestellt werden, daß der Bericht eine Ermäßigung der deutschen Zahlungen und die Befreiung der fremden Aufforderungen vorzuziehen. Aus diesem Grunde hat sich die Reichsregierung in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des Reichstages, entschlossen, auf der Grundlage des Planes in die internationalen Verhandlungen einzutreten. Sie ist auch bereit nach der Überzeugung, daß die Möglichkeit zu der Regelung des Deutschen Planes (z. B. Deutschland ein Jahr vor letzterem Zahlungsbefreiung) besteht.

Die Strafmaßnahmen des Entwurfs will grundsätzliche Entscheidungen der deutschen Außenpolitik dem Urteil des Strafrichters unterstellen. Darüber hinaus soll diese Bestimmung aber, wie ihre

Begründung zeigt, dem Ziele dienen, die bisherige deutsche Außenpolitik und ihre verantwortlichen Träger zu entbehren.

Die Kontrolle über die Föhrung der Politik durch Reichstagsmitglieder und Reichsminister liegt verfassungsmäßig beim Reichstag. Von einer Entschädigung in Form des Nichtausnehmens oder der Nichterfüllung ist die Fortsetzung der Politik abhängig. Die Sachausanordnung des Entwurfs mit ihren förmlichen Nebenwirkungen bedeutet die Umformung eines rein politischen Entschandes in einen kriminellen. Mit ihrer Zielbewußt das Ziel verfolgt, den verfassungsmäßigen Kontrollen der Reichspolitik die ausschlaggebende Bedeutung zu nehmen. Das ist mit dem Sinn und Zweck des parlamentarischen Systems nicht vereinbar.

Bei der Annahme des Gesetzentwurfs würde sich sofort erweisen, daß auf seiner Grundlage eine den deutschen Interessen dienende Föhrung der Außenpolitik unmöglich ist.

Wie in den vergangenen Jahren wieder erzwungene Stellung Deutschlands wäre geführt, jede Aussicht auf die Vermittlung der in dem Entwurf aufgestellten Ziele würde abgeschritten. Diese Ziele können wie bisher auch in Zukunft nur auf dem Wege der Verhandlungspolitik erreicht werden. Die Reichsregierung spricht sich deshalb mit aller Entschiedenheit gegen die Annahme des Gesetzentwurfs aus.

### Verfassungsändernd!

Die grundsätzliche Äußerung zur Frage der Verfassungsmöglichkeit des „Freiheitsgesetzes“ führt aus:

Der Gesetzentwurf ist verfassungsändernd. Die Bestimmung des § 1 verächtlich die Reichsregierung, den auswärtigen Mächten in förmlicher Form Kenntnis davon zu geben, daß das erzwungene Kriegsschuldenerkenntnis des Versailles Vertrages völlerrechtlich unvereinbar ist. Damit wird die Reichsregierung beauftragt, eine völlerrechtlich rechtserhebliche Erklärung für das Reich abzugeben.

Das heißt im Widerspruch mit Artikel 45 der Reichsverfassung, nach dem der Reichspräsident das Reich völlerrechtlich vertritt und somit ausschließlich beauftragt ist, völlerrechtliche Erklärungen für das Reich abzugeben.

Der Entwurf enthält Eingriffe der Gesetzgebung in die auswärtige Politik. Damit teilt er im Widerspruch zu dem Grundgesetz der Trennung der Gewalten, auf dem die Reichsverfassung beruht.

Nach der Verfassung ist es Sache des Reichspräsidenten, völlerrechtliche Akte vorzunehmen (Artikel 45 der Reichsverfassung), und Sache des Reichstags, die Richtlinien der Politik zu bestimmen (Artikel 66). Nach dem Entwurf soll die Gesetzgebung die Initiative für einen den auswärtigen Mächten gegenüber namhaft des Reiches vorzunehmenden völlerrechtlichen Akt ergreifen (§ 1), soll Richtlinien für die Reichspolitik aufstellen (§ 2) und soll die Initiative der besetzten Organe in bestimmter Richtung ausüben (§§ 3 und 4).

Zur Annahme des Gesetzes durch Volksentscheid ist demnach gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

### Moskau erlaubt die Ausreise

Moskau, 25. November / Ullstein-Nachrichtendienst  
Die Ungeheißer über das Schicksal der von Moskau zusammengepackten deutsch-sowjetischen Bauern ist endlich befristet. Der Rat der Volkskommission hatte seinen ursprünglichen Beschluß, den Bauern die Erlaubnis zur Auswanderung zu erteilen, wieder her und teilte diesen Beschluß dem deutschen Völkervertrag sofort mit.

### Belgische Regierung gestürzt

Brüssel, 25. November / Ullstein-Nachrichtendienst  
Heute Abend hat in Brüssel ein Ministersturz stattgefunden, nach dessen Schicksal die Abhandlung des Rabenins'sen Falles bekanntgegeben wurde. Die Regierung ist wegen der Uneinigkeit in der Sprachenfrage gestürzt worden.

## Gefahr für die Bauern

Von  
Landesökonomier Dr. h. c. Friedrich Kerber,  
Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin

Die geplanten Föhrungsmaßnahmen bedeuten eine Gefahr für den Bauernstand; das ist das Ergebnis, zu dem Professor Kerber, der hervorragende Agrarpolitiker, in den folgenden Ausführungen kommt:

Der Kardinalfehler liegt in dem falschen Verhältnis zwischen den Föhrungsmaßnahmen und der Erzeugung und Futtergetreide. Braucht man beispielsweise zur Erzeugung der Milchgetreide pro Liter Milch ein Pfund Roggen- und Getreide, so ist dieses in Deutschland durch die derzeitige Schughaltigkeit um drei Pfennig wertvoller (Zollfrei) als das Pfund Getreide. Braucht man weiter zur Produktion von einem Pfund Butter 15 Liter Milch, so fällt auf das benötigte Stofffutter eine Vollerzeugung von 3 mal 15 gleich 45 Pfennig. Die hergestellte Butter aber genügt nur einem Zollfuß von 15 Pfennig pro Pfund (30 Markt pro Doppelzentner). Wenn also der baltische Bauer mit seinem zollfreien Futtergetreide seine Milchgetreide liefert und die Butter nach Deutschland bringt, so verdient er 45 weniger 15 gleich 30 Pfennig mehr als der deutsche Bauer. Ist es bei einem Bauer, daß der deutsche Markt von ausländischer Butter überflutet wird und die Milchgetreide der Auslandsfabrik billiger gesteuert werden können, als die untere Röhre in Deutschland! Auch die beschlossene Erhöhung des Butterzollens auf 25 bzw. 20 Pfennig pro Pfund Butter für die nächsten Jahre heißt die Auslandsproduktion nicht auf, sondern mindert sie nur.

Ähnlich sieht es bei der Schweinefleisch aus, wenn Roggen- und Getreide für 4. nur einen Schugholl von einer Mark pro Zentner. Braucht man wieder fünf Zentner Getreide für einen Zentner Schweine-Lebendgewicht, so beträgt die Buttererzeugung durch den Zoll beim Futtergetreide fünf Mark, beim Schweine aber vier Mark. Wird dann also der deutsche Bauer mit dem ausländischen konturieren, solange der Exportzoll nicht wesentlich heraufgesetzt wird. Das ist auch der Hauptgrund, warum sich die deutsche Schweinefleischproduktion immer mehr nach den Hauptimportländern in Nordwestdeutschland konzentriert. Seit nunmehr die geplante Erhöhung des Getreidezollens auf fünf Mark je Doppelzentner durch, ohne daß eine entsprechende Erhöhung der Schweinefleisch-Platz greift, so wird der ausländische Schweinefleisch wieder gegenüber dem deutschen bevorzugt.

Für die inländische Eierproduktion ist auch der heutige Getreidezoll im Vergleich zum Getreidezoll so hoch, daß das Ausland von uns eine erhebliche Prämie erhält, wenn es die Eierproduktion an Stelle der deutschen Bauern übernimmt. Am die Eierproduktion zu steigern, kann man ebenfalls fünf Zentner Futtergetreide pro Zentner Lebendgewicht an Getreide rechnen. Aus haben die Eier aber einen Schugholl von 2.50 Markt pro Zentner, fünf Zentner Getreide aber einen solchen von fünf Mark. Wollte aber jemand Weizen, Roggen- und Getreide für die Ertragssteigerung seiner Geflügelhaltung benutzen, so müßte er eine Vollerzeugung seines Futtergetreides durch den Zoll von 15 Markt pro Zentner Eier tragen, während letztere nur einen Schugholl von 2.50 Markt genießen. Unter solchen Verhältnissen werden hinter den deutschen Östern ungeheure Mengen von Weizen, der ja für die Eierproduktion besonders günstig ist, aus Amerika geholt und an das Gestühl veräußert, um dann die Eier nach Deutschland zu bringen.